
Bürgerrechtsverordnung (kBüV)

(Vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG)¹ und gestützt auf § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 3 sowie § 22 Abs. 3 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. April 2011 (kBüG)²,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Diese Verordnung regelt Zuständigkeiten und Verfahren bei Einbürgerungen und legt die Voraussetzungen für den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts fest.

II. Zuständigkeiten

§ 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) für die Bestimmung des Gemeindebürgerrechts des erleichtert eingebürgerten Ausländers, der irrtümlich als Schweizer Bürger behandelt worden ist (Art. 29 Abs. 2 BüG);
- b) für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung (Art. 41 Abs. 2 BüG);
- c) für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 Abs. 2 BüG);
- d) für die Feststellung des Gemeinde-, Kantons- und Schweizer Bürgerrechts (Art. 49 Abs. 1 BüG);
- e) zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen (Art. 51 Abs. 2 BüG).

§ 3 Departement des Innern

¹ Das Departement des Innern ist zuständig:

- a) für Bericht und Antrag zuhanden des Bundes um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung (Art. 13 f. BüG) sowie zur Wiedereinbürgerung (Art. 25 BüG) und erleichterten Einbürgerung (Art. 32 BüG);
- b) zur Entgegennahme von Erhebungsaufträgen des Bundes (Art. 37 BüG) und deren Weiterleitung an die Einbürgerungsbehörde oder Polizei (§ 15 Abs. 2 kBüG);
- c) für die Zustimmung zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung durch die Bundesinstanz (Art. 41 Abs. 1 BüG);
- d) für die Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);

- e) für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht (§ 16 kBüG);
- f) für den Vollzug der ordentlichen Einbürgerungen und für das Mitteilungsverfahren in Bürgerrechtsfällen.

² Es trifft überdies alle anderen Anordnungen, welche zum Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts erforderlich sind.

§ 4 Einbürgerungsbehörden

Die Einbürgerungsbehörden können die Polizei mit dem Erstellen von Erhebungsberichten beauftragen.

III. Ordentliche Einbürgerung

A. Materielle Voraussetzungen

§ 5 Deutschkenntnisse

¹ Der Gesuchsteller muss über schriftliche Deutschkenntnisse auf Niveaustufe A2 und über mündliche Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B1 gemäss dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ verfügen.

² Der Nachweis über die mündlichen Deutschkenntnisse kann in Standarddeutsch oder Dialekt erbracht werden.

³ Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und einen Nachweis über den Unterrichtsbesuch vorlegt;
- c) über ein Sprachdiplom verfügt, das Deutschkenntnisse auf den geforderten Niveaustufen ausweist oder
- d) die Bestätigung einer vom Departement des Innern anerkannten Stelle vorlegt, die belegt, dass er über Deutschkenntnisse auf den geforderten Niveaustufen verfügt.

§ 6 Gesellschaftliche und politische Kenntnisse

¹ Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- a) Geschichte und Geographie;
- b) Demokratie und Föderalismus;
- c) politische Rechte;
- d) soziale Sicherheit;
- e) Schule und Ausbildung.

² Die Einbürgerungsbehörde beurteilt die Grundkenntnisse im Rahmen der persönlichen Anhörung oder verpflichtet den Gesuchsteller, auf seine Kosten bei einer von ihr anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung über die Grundkenntnisse abzulegen.

³ Vom Nachweis dieser Grundkenntnisse befreit ist der Gesuchsteller, der die Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 Bst. b erfüllt.

§ 7 Finanzielle Verhältnisse

¹ Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Versicherungen der obligatorischen Krankenversicherung aufweist;
- b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- c) in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen und in den letzten zehn Jahren bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt wurde;
- d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

² Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen auch während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

§ 8 Leumund

¹ Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) der Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Einträge aufweist;
- b) bei Jugendlichen in den letzten fünf Jahren keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen,
- c) in den letzten fünf Jahren nicht mehrere Verurteilungen wegen Übertretungen vorliegen,
- d) kein Strafverfahren gegen den Gesuchsteller hängig ist,
- e) dem Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung keine anderen straf- oder disziplinarrechtlichen Vorfälle angelastet wurden.

² Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund muss auch während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

§ 9 Beachtung der Rechtsordnung

¹ Jeder Gesuchsteller über 12 Jahre hat eine Charta mit folgendem Inhalt zu unterzeichnen:

„Ich, (Vorname/Name), bestätige [bei Gott, dem Allwissenden], die Verfassung und die Gesetze der schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Schwyz und der Gemeinde (...) getreu zu halten, alle Pflichten eines Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgers gewissenhaft zu erfüllen, die Ehre und den Nutzen von Bund, Kanton und Gemeinde jederzeit und mit allen Kräften zu mehren und alles zu unterlassen, was ihnen zu Schande oder zum Schaden gereichen könnte. Ich anerkenne die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung der Schweiz und akzeptiere die grundlegenden Werte der schweizerischen Bundesverfassung wie die Menschenwürde, die Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung.“

gung von Mann und Frau, die Meinungsfreiheit und persönliche Freiheit jedes Menschen sowie das Gewaltmonopol des Staates.

[So wahr mir Gott helfe!]"

² Die Einbürgerungsbehörde bestimmt, ob die Charta zusammen mit dem Gesuch unterzeichnet einzureichen ist oder ob die Unterzeichnung erst an der persönlichen Anhörung erfolgt.

§ 10 Ausnahmen

¹ Minderjährige und Personen mit einer psychischen oder geistigen Beeinträchtigung haben die Voraussetzungen entsprechend ihren Fähigkeiten zu erfüllen.

² Die Einbürgerungsbehörden können in Einzelfällen Ausnahmen vorsehen, insbesondere aus Rücksicht auf das Alter, die Gesundheit oder andere ausserordentliche persönliche Umstände des Gesuchstellers.

B. Formelle Voraussetzungen

§ 11 Gesuch

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Formular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Einbürgerungsbehörde der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

² Die Einbürgerungsbehörde stellt dem Departement des Innern eine Kopie des Formulars zu.

³ Ein gemeinsames Einbürgerungsgesuch können einreichen:

- a) Ehepaare;
- b) Personen in einer registrierten Partnerschaft;
- c) Eltern mit ihren minderjährigen Kindern.

§ 12 Unterlagen

¹ Dem Gesuch sind insbesondere die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a) Personenstandsdokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung und Zivilstand;
- b) allenfalls Familienausweis bzw. Ausweis über den registrierten Personenstand oder Personenstandsausweis;
- c) Wohnsitzbescheinigungen der letzten zwölf Jahre;
- d) Kopien der Niederlassungsbewilligung und des Reisepasses;
- e) Auszug aus dem Betreibungsregister;
- f) Bescheinigung der Steuerbehörden;
- g) Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister und Erklärung betreffend hängiger Strafverfahren;
- h) Lebenslauf mit einer Aufstellung über die Aufenthalts- und Schulorte sowie die Arbeitsstellen in der Schweiz;
- i) Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse;
- j) Angabe von Referenzpersonen;
- k) unterzeichnete Charta, sofern die Unterzeichnung nicht an der persönlichen Anhörung erfolgt;

l) Nachweis der gesellschaftlichen und politischen Kenntnisse, sofern diese nicht an der persönlichen Anhörung beurteilt werden.

² Weitere Unterlagen bleiben vorbehalten. Gesuchsbeilagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung ergänzt werden.

³ Nach Einreichung des Gesuches eintretende Änderungen im Personen- und Familienstand, im Namen, im Bürgerrecht und in der Adresse sowie Geburten und Todesfälle in der Familie sind der Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu melden.

§ 13 Publikation

¹ Innert drei Monaten nach Eingang des Gesuchs ist dieses im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu publizieren.

² Sind die Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 kBÜG nicht erfüllt, so ist ohne Publikation auf das Gesuch nicht einzutreten.

§ 14 Anhörung

¹ Jeder Gesuchsteller wird von der Einbürgerungsbehörde persönlich angehört. Davon ausgenommen sind Kleinkinder.

² Eingegangene Einwände und Bemerkungen werden dem Gesuchsteller in anonymisierter Form eröffnet.

³ Der Gesuchsteller kann dazu an der Anhörung mündlich oder nachträglich schriftlich Stellung nehmen.

§ 15 Personenstandsregister

Ist der Gesuchsteller im schweizerischen Personenstandsregister „Infostar“ noch nicht eingetragen, lässt er sich im Verlaufe des kommunalen Einbürgerungsverfahrens beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren.

C. Abschluss des Verfahrens

§ 16 Verlauf

¹ Nach rechtskräftiger Erteilung des Gemeindebürgerrechts stellt die Einbürgerungsbehörde die Einbürgerungsakten dem Departement des Innern zu.

² Das Departement leitet die Akten nach deren Prüfung an das Bundesamt für Migration zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weiter.

³ Nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

§ 17 Bürgerrechtsurkunde

Nach Rechtskraft der Einbürgerung stellt der Regierungsrat dem Neubürger eine Bürgerrechtsurkunde aus.

IV. Weitere Bürgerrechtsverfahren

§ 18 Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung

Gesuche um Wiedereinbürgerung oder um erleichterte Einbürgerung sind auf amtlichem Formular beim Bundesamt für Migration einzureichen.

§ 19 Bürgerrechtsentlassung

¹ Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht sind beim Departement des Innern einzureichen.

² Es legt die beizubringenden Unterlagen fest.

V. Gebühren

§ 20

¹ Soweit für die gebührenpflichtigen Verrichtungen der kantonalen Behörden nicht die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975³ massgebend ist, werden je nach Arbeitsaufwand folgende Gebühren erhoben:

- a) ordentliche Einbürgerung Einzelpersonen Fr. 100.-- bis 500.--
- b) ordentliche Einbürgerung Ehepaare, registrierte Partnerschaften und Familien Fr. 100.-- bis 1 000.--
- c) Einbürgerung von Schweizern die Hälfte der Maximalgebühren
- d) Entlassung aus dem Bürgerrecht Fr. 100.-- bis 500.--
- e) weitere Bürgerrechtsverfahren oder -vorgänge Fr. 100.-- bis 500.--

² Die Gebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

³ Die vom Gemeinderat erlassene Gebührenordnung für das kommunale Einbürgerungsverfahren bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Aufhebung früheren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen und kantonalen Gesetz über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts vom 7. Dezember 1970⁴;
- b) Regierungsratsbeschluss betreffend den Eid oder das Handgelübde der Neubürger vom 5. Juni 1943⁵;
- c) Verordnung über vorläufige Regelungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts vom 26. August 2003⁶.

§ 22 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ SR 141.0.

² SRSZ

³ SRSZ 173.111.

⁴ GS 15-825.

⁵ GS 12-324.

⁶ GS 20-409.